

Eingebracht am 26.02.2003

**(Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert Abweichungen vom Original sind möglich)**

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Eder  
und Genossinnen  
betreffend notwendige Anpassungen des Telekommunikationsrechts

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) das seit 1997 in Kraft ist, hat die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes eingeleitet und ein regulatives Umfeld geschaffen, das den Übergang von einem Monopol zu einem geöffneten Markt ermöglicht hat. Seit mehr als vier Jahren hat sich nun auf den einzelnen Teilmärkten ein mehr oder weniger intensiver Wettbewerb entwickelt.

Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sind jetzt Maßnahmen notwendig, um insbesondere die Investitionsbereitschaft der Unternehmungen im Telekommunikationswesen wieder zu erhöhen. So ist eine flächendeckende Breitbandversorgung in Österreich ebenso anzustreben, wie der rasche Ausbau der UMTS-Netze durchzusetzen ist.

Von Seiten der Europäischen Union wurde ein Richtlinienpaket verabschiedet, das den Kommunikationsmarkt darüber hinaus auch einer europäischen Neuordnung unterwirft und bis Mitte des laufenden Jahres in nationales Recht umzusetzen ist.

Der Nationalrat hat sich bereits in der XXI. Gesetzgebungsperiode mit dem notwendigen Novellierungsbedarf im Telekommunikationsrecht beschäftigt. Von Seiten des

Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wurde darüber hinaus auch der Entwurf eines neue Kommunikationsgesetzes zur Begutachtung geschickt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen nachstehenden

### **Entschliessungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht im Rahmen der notwendigen rechtlichen Neugestaltung des Telekommunikationsrechts nachstehende Zielsetzungen bei der Erstellung einer Regierungsvorlage zu berücksichtigen:

#### 1. Regelungsinhalt des neuen Gesetzes

Eine Änderung des Regelungsinhaltes soll aber im Bereich der Infrastruktur erfolgen. Hier ist

jedenfalls für den (zukünftigen) digitalen Bereich - sowohl drahtgebunden als auch drahtlos -

eine einheitliche Regelung für alle Kommunikationsnetze vorzusehen. Insofern ist dieser Teil

als „Kommunikationsinfrastrukturgesetz“ zu gestalten. Medienregelungen (Vergabe von Lizenzen, Inhaltskontrolle, etc.) sollen jedenfalls nicht in das neue TKG integriert werden.

Schnittstellen zwischen Medien- und Telekom-Regulierung sind möglichst klar zu definieren.

#### 2. Asymmetrische Regulierung / ex-ante Regulierung / Marktmacht

Die bestehende ex-ante Regulierung soll gelockert werden. Voraussetzung ist, dass der Regulierungsbehörde ein effizientes Durchsetzungsinstrumentarium eingeräumt wird, das einer sektorspezifischen Wettbewerbsbehörde zukommen muss und auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die ex-ante Regulierung ist nur in nachstehenden Fällen beizubehalten.

- Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass auf einem relevanten Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, ist zu prüfen, ob sie den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht „geeignete spezifische Verpflichtungen“ auferlegt. Eine Regulierung des

Netzzuganges hat in jedem Fall ohne Vorschreibung einer bestimmten Netzzugangstechnologie zu erfolgen.

- Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten. (Keine ex-ante Festlegung von Endkundertarifen).

In allen anderen Fällen ist auf ein geeignetes sektorspezifisches Modell der Markt- und Wettbewerbsaufsicht überzugehen, welche in die Zuständigkeit Telekom-Regulators fällt; wobei eine stärkere Trennung bzw. Aufgliederung der Märkte als bisher vorzunehmen ist.

Die Regulierungsbehörde soll verpflichtet werden, bei der Prüfung der Marktmacht eines Wettbewerbers auch seine Position auf gleichartigen Märkten in anderen Ländern, insbesondere auf seinem Heimatmarkt, zu berücksichtigen.

### 3. Regulierungsbehörde

#### 3.1 Zuständigkeit

Die bestehende Behördenstruktur -jeweils ein Regulierer für den Telekommunikationsbereich und für den Medienbereich - soll grundsätzlich beibehalten werden. Auch die Richtlinien bestimmen nicht, dass die „nationale Regulierungsbehörde“ nur eine einzige Stelle sein muss.

Die Lizenzerteilung und die Aufsicht über die Rundfunkdienste (Inhaltskontrolle) soll jedenfalls bei der Rundfunkbehörde bleiben. Auch die Zuständigkeit der Rundfunkbehörde für analoge Dienste soll wie bisher unverändert bleiben. Lediglich im (zukünftigen) digitalen Bereich soll die Telekom-Regulierungsbehörde für den Zugang zur Infrastruktur zuständig sein. Eingeschränkt auf diesen Fall, soll dem Medienregulator ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

#### 3.2. Instanzenzug

Die Regulierungsbehörde muss von den Marktteilnehmern angenommen werden. Wesentlichste Voraussetzung dafür ist die Unabhängigkeit, nicht bloß von den betroffenen Unternehmen sondern auch von der Tagespolitik. Diese Unabhängigkeit ist in Form der „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“ derzeit bei der Telekom-Regulierungsbehörde verwirklicht und soll daher beibehalten werden.

Es ist jedoch zu prüfen, ob der Verwaltungsgerichtshof entlastet werden kann. In gewissem Umfang käme hier die Übertragung erstinstanzlicher Entscheidungsbefugnisse auf die

Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH in Betracht. Jedenfalls sollte auch die Einführung zwingender Schlichtungsverfahren vor Anrufung der Telekom-Control-Kommission ernsthaft erwogen werden.

#### 4. Durchsetzung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde braucht effiziente Instrumente zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Es sind daher möglichst effiziente Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, damit die Behörde in die Lage versetzt wird, ihre Entscheidungen auch durchzusetzen.

Da mit den bisherigen Möglichkeiten von Verwaltungsstrafen dieses Ziel kaum erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob eine drastische Erhöhung des Strafrahmens oder alternativ dazu die Abschöpfung des Mehrwerts bzw. des Gewinnes, der durch das rechtswidrige Verhalten erzielt wird, als eine solche Sanktion in Betracht kommt.

#### 5. Finanzierung der Regulierungsbehörde

Zur Finanzierung der Regulierungsbehörde sollen alle Teilnehmer am Telekommunikationsmarkt adäquat beitragen. Um unverhältnismäßigen Er- und Einhebungsaufwand zu vermeiden, ist ein bestimmter Mindestumsatz festzulegen, ab dem erst ein umsatzabhängig aliquoter Finanzierungsbeitrag zu leisten ist.

#### 6. Universaldienst

Der Universaldienst soll zumindest in seinem bestehenden Umfang aufrecht erhalten bleiben.

Es muss aber jedenfalls sichergestellt sein, dass auch der ländliche Raum mit entsprechenden Universaldienstleistungen versorgt wird. Für die Finanzierung des Universaldienstes im Wege eines Fonds sind entsprechende Regeln vorzusehen.

Im Abstand von 3 Jahren ist der Universaldienst auf seine Zeitgemäßheit zu überprüfen (technisch und wirtschaftlich) und im Bedarfsfall auszuweiten. Dabei ist der möglichst flächendeckenden Versorgung auch des ländlichen Raums mit innovativen Diensten wie Breitband besonderes Augenmerk zu schenken.

Für über den Universaldienst hinausgehende Versorgungsleistungen soll wie bisher die öffentliche Hand als Besteller auftreten können.

## 7. Frequenzhandel

Der Handel mit Frequenzen soll auch in Hinkunft nicht erlaubt sein. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitbenützung von Frequenzen unter Bedingungen zu gestatten, damit das knappe Gut Frequenzen effizienter genützt werden kann.

## 8. Investitionsforderung

Es sind Überlegungen anzustellen, wie der „return of investment“ bei innovativen Investitionen in der Kostendarstellung bei der Berechnung von Zusammenschaltungsentgelten berücksichtigt werden kann. (z.B. durch höhere Investitionsabschreibung). Damit sollen Investitionen in neue Technologien (und damit in neue Dienste) begünstigt werden. Auch eine Änderung bei der Genehmigungspflicht von Tarifen auf der Grundlage von Vollkosten für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht könnte diesem Ziel Rechnung tragen und ist daher zu prüfen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit den Unternehmen der Telekombranche die durch rechtliche Auflagen im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen entstehen, vollständig abgegolten werden können.

Re-sale ist zu klären, sodaß die Investitionstätigkeit der Unternehmen gefördert wird.(  
TKG  
§ 34 Abs. 4).

Änderung des Ansatzes für „forward looking cost“ im Rahmen laufender Ausbauprogramme der Telekommunikationsinfrastruktur

## 9. Konsumentenschutz

Konsumentenrechte sollen gestärkt werden, vor allem hinsichtlich Transparenz und Sicherheit für die Konsumenten. Die Feststellungen des Obersten Sanitätsrates zu "Verortung" und "Minimierung" müssen im Rahmen des Telekomrechts aufgegriffen werden.

### 9.1. Rufnummernportabilität

Bei RNP klare Tariftransparenz z.B. durch Ansage. Vorkehrungen gegen „Tariffalle“ bei portierten Nummern. Investitionen und laufende Kosten, die im Zusammenhang mit entsprechenden Warnhinweisen anfallen, sind in jedem Fall von jenem Unternehmen zu tragen, welcher dem Kunden die RNP anbietet, bzw. als Mobilfunk Provider auftritt. Vergütung des technischen Aufwandes auf der Seite des nummernabgebenden Mobilfunk-Providers

11 Mehrwertdiensten  
10. Telekommunikationsbericht an das Parlament

9.2. Klare gesetzliche Regelung für die Anbieter von  
von 11

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Telekom-Regulator alle zwei Jahre den Nationalrat einen Bericht über die aktuelle Situation in diesem Bereich vorzulegen.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss